

VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

31.

Hirtenwort zum Sonntag der Weltkirche (Weltmissionssonntag – 21. Oktober 2001)

Liebe Christen, Brüder und Schwestern!

Mission ist wie ein Fest: Menschen feiern und andere werden neugierig. Sie kommen dazu, sehen zu und machen mit. Die Freude der Christen ist anziehend und beglückend.

Mit diesem Bild des Festes möchten wir euch einladen, am Sonntag der Weltkirche (Weltmissionssonntag) über die missionarische Berufung der Kirche nachzudenken. Nur am Rande sei bemerkt, dass dieser Sonntag dieses Jahr schon zum 75. Mal gefeiert wird.

Papst Johannes Paul II. weist in seinem Apostolischen Schreiben *Novo Millennio Ineunte* auf diesen Gedanken der missionarischen Berufung hin, wenn er sagt: „Ein neues Jahrtausend liegt vor uns wie ein weiter Ozean, auf den es hinauszufahren gilt. Dabei zählen wir auf die Hilfe Jesu Christi. Der Sohn Gottes, der aus Liebe zu uns Mensch wurde, vollbringt auch heute sein Werk“ (NMI 58). Er macht seiner Kirche immer neu bewusst, dass sie ihrer Natur nach missionarisch ist. Er sagt ihr auch heute: „Geht zu allen Völkern, und macht alle Menschen zu meinen Jüngern; tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ (Mt 28,19). Dieser Auftrag drängt uns, immer wieder den Einsatz für Christus und sein Reich zu verstärken.

Jesus hat das Reich Gottes oft mit einem Festmahl verglichen, zu dem alle eingeladen sind. Es ist die Vision von einem Reich, in dem Leben, Freiheit, Gerechtigkeit und Versöhnung herrschen. Die Einladung zu diesem Reich auszusprechen heißt die Sendung Jesu fortzuführen, der gekommen ist, um den Armen eine gute Nachricht zu bringen (Lk 4,18). „So gesehen ist Evangelisierung die eigentliche Berufung der Kirche, ihre tiefste Identität“ (EN 14). Als frohe Botschaft ist das Evangelium zugleich Antwort auf die tiefsten Fragen und Sehnsüchte der Menschen. Das wird uns sehr deutlich, wenn wir auf die Situation der Kirche in je-

INHALT

31. Hirtenwort zum Sonntag der Weltkirche (Weltmissionssonntag – 21. Oktober 2001)
32. Pfarrgemeinderats-Wahl am 17. März 2002, Wahlkundmachung
33. Diözesanrat: 10. Vollversammlung, 8.–9. Juni 2001
34. Diözesanrat: Änderung von Mitgliedern
35. Mormonen, Ungültigkeit ihrer Taufe
36. Mess-Stipendien, Änderung
37. Pastoralpraktikum, Richtlinien
38. Pädagogisches Zentrum:
 - I. Errichtung
 - II. Statut des Kuratoriums
39. Kulturzentrum bei den Minoriten in Graz:
 - I. Errichtung
 - II. Statut
40. Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau, Anhang
41. Klerusbesoldung: Änderung des Anhangs
42. Priesterweißen
43. Personalmeldungen
44. Ehenichtigkeit: Eintragung in Tauf- und Trauungsbuch

nem großen Land blicken, das uns die Päpstlichen Missionswerke heuer als Beispiel vor Augen stellen, nämlich China.

Wie kaum in einem anderen Land hat die Kirche in China in den letzten Jahrzehnten schwer unter Verfolgung gelitten. Und trotz dieser Notsituation ist Erstaunliches geschehen: Die Kirche wuchs in der Zeit der Verfolgung von drei Millionen Gläubigen auf heute zehn Millionen. Der Hunger und die Sehnsucht nach Gottes Wort sind ungebrochen! Priester, Bischöfe, Ordensleute und zahlreiche Gläubige, die in Gefängnissen jahrelang ausharrten, ernten heute Früchte ihres Glaubens: In einem Land, in dem es verboten war, öffentlich den Glauben zu bekunden, erkennen Tausende, dass ihre unbeantworteten Fragen in Christus eine Antwort finden. Volle Kirchen und Priesterseminare bezeugen die tiefe Sehnsucht des Menschen

nach einem Leben in Fülle. Dieses Zeugnis ermutigt uns, den eigenen Glauben als Geschenk zu sehen. Beten wir für die Kirche Chinas, die einen neuen Aufbruch erlebt. Gott schenke den Weg der Versöhnung und das Glück der Einheit. Ein chinesisches Sprichwort sagt: „Kommt das Glück, so blüht das Herz auf.“ Möge Christus die Herzen dieses Volkes immer mehr aufblühen lassen, damit sie sich seiner frohen Botschaft öffnen und in ihm das wahre Glück finden.

Liebe Christen, lassen wir uns von der Kirche in China dazu bewegen, unsere eigene missionarische Berufung ernst zu nehmen. Es gibt heute in unserer modernen Gesellschaft eine verbreitete Scheu, religiöse Themen offen anzusprechen oder sich als religiös zu bekennen. Dabei sind Menschen, die andere an ihrem Leben und Glauben teilnehmen lassen, für ihre Umwelt vorbildhaft. Wo dieses Zeugnis des Lebens gegeben wird, da öffnen sich Türen und Herzen. Da fangen Menschen an, sich für die Gemeinschaft der Christen zu interessieren.

Wo die Kirche sich an die Seite der Armen stellt, öffnen sich Türen und Herzen für die Bedürftigen.

Wir Christen dürfen mit Jesus auf die Menschen zugehen und ihnen in Wort und Tat sagen: „Das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um und glaubt an das Evangelium!“ (Mk 1,15). In diesen Worten ist das Evangelium auf den Punkt gebracht. Es sind Worte, die nicht wir sprechen, sondern die durch uns Christus, der Herr, spricht. Wenn Menschen so aus dem Glauben und der Liebe leben, lassen sie erkennen, wie der Glaube das Leben verändert. Dann weckt dieses Zeugnis den Wunsch, mehr von diesem Glauben erfahren zu dürfen.

Liebe Schwestern und Brüder, Mission ist wie ein Fest! Gott lädt uns zu diesem Fest ein, zu seinem Gottesreich, das hier und mitten unter uns beginnt. Das geschieht auch in der Art und Weise, wie wir Gottesdienst feiern, wie wir einander begegnen, wie wir miteinander und mit unseren Problemen umgehen, wie wir Menschen begegnen, die in der Gemeinschaft der Kirche nicht fest verwurzelt sind. In all diesen fast alltäglichen Ereignissen kann sich „Reich Gottes“ ankündigen oder anders gesagt: Wer mit Kirche in Berührung kommt, soll damit rechnen dürfen, willkommen zu sein.

Zu dieser missionarischen Kirche laden wir euch sehr herzlich ein. Wir bitten euch aber auch, die Mission der Kirche weltweit zu unterstützen. Die heutige Missio-Sammlung dient der Ausbreitung des Evangeliums und hilft materiell den armen jungen Kirchen im Süden der Erde in ihrer Entwicklung; ebenso fördert sie viele Priester, Diakone und Laien im kirchlichen Dienst in Afrika, Asien und Lateinamerika! Lassen wir dort die Missionare und unsere Mitschwestern

nicht im Stich!

Mit dieser Einladung grüßen euch und erbitten für euch Gottes reichen Segen

Wien, am 14. Oktober 2001

Die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs

Hinweis:

Es empfiehlt sich das Hirtenwort bereits am Sonntag vor dem Sonntag der Weltkirche, das ist am 14. Oktober 2001, bei allen Gottesdiensten als Vorankündigung zur Verlesung zu bringen.

32.

Pfarrgemeinderats-Wahl am 17. März 2002, Wahlkundmachung

Diözesane Wahlkommission

Die diözesane Wahlkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Registratur der Änderungen zur PGR-Ordnung durch die Pfarrgemeinderäte,
- b) Behandlung von Ansuchen um Dispens von der PGR-Wahl,
- c) Interpretation der PGR-Ordnung bei Anfragen,
- d) Behandlung von Petitionen und entsprechende rechtliche Entscheidungen,
- e) Genehmigung eines versuchsweise neuen Wahlmodells,
- f) Entgegennahme und Prüfung der Wahlergebnisse,
- g) Entgegennahme und Prüfung von Wahlanfechtungen bzw. Weiterleitung an die diözesane Schieds- und Schlichtungsstelle.

Alle Entscheidungen sind nur als Votum der Wahlkommission und als Entscheidungsgrundlage für den Ordinarius zu verstehen.

Fakten, die die diözesane Wahlkommission zur Kenntnis nimmt, werden namens der Wahlkommission den Pfarrgemeinderäten mitgeteilt.

Mitglieder:

Hohl Mag. Erich, Referent für Pfarrgemeinderäte

Schnuderl Dr. Heinrich, Leiter des Pastoralamtes

Sosteric Mag. Alois, Dechant

Stubenschrott Johanna, gf. PGR-Vorsitzende

Wietrzyk Dr. Heinz, Vizepräsident des Oberlandesgerichtes Graz

Wahlkundmachung

1. Der Termin für die Pfarrgemeinderatswahl ist mit Sonntag, 17. März 2002 (einschließlich Vorabend), festgelegt. Die PGR-Periode dauert fünf Jahre, bis zum Jahr 2007.
2. Zum angegebenen Wahltermin wählen alle Pfarren, Exposituren und selbständigen Seelsorgestellen einen Pfarrgemeinderat bzw. einen Seelsorgerat. Sollte aus schwerwiegenden Gründen keine Wahl durchgeführt werden können, hat der Pfarrgemeinderat bis längstens 23. November 2001 unter Angabe der Gründe beim Ordinarius um Dispens anzusuchen. Nach Prüfung des Antrags durch die diözesane Wahlkommission wird vom Ordinarius in begründeten Fällen eine Dispens erteilt.
3. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist in jeder Pfarrgemeinde der amtierende Pfarrgemeinderat zuständig. Dieser setzt dazu den Wahlvorstand ein (Ordnung für Pfarrgemeinderäte, Wahlordnung, in: KVBI 1991, 67).
4. Auf eine ausgewogene Vertretung der Pfarrgemeinde im neuen Pfarrgemeinderat ist zu achten.
5. Als gängige Wahlmodelle gelten das Kandidat/-innenlistenmodell und das Urwahlmodell. Pfarren, die versuchsweise einen anderen Wahlmodus als den geltenden probieren möchten, müssen vor der Wahlkundmachung im PGR einen entsprechenden Beschluss fassen und den beschriebenen Wahlmodus der diözesanen Wahlkommission zur Genehmigung vorlegen. Nach der Wahl sind die Erfahrungen mit dem neuen Wahlmodus der diözesanen Wahlkommission schriftlich zu berichten. Kriterien für alle neuen Wahlmodelle sind:
 - a) Die Wahl findet zum angegebenen Termin statt.
 - b) Alle Wahlberechtigten der Pfarrgemeinde haben ohne Schwierigkeit die Gelegenheit zur Stimmabgabe.
 - c) Die Wahlberechtigten haben eine echte Möglichkeit zur Auswahl bei den Kandidat/-innen.
 - d) Der zu erprobende Wahlmodus muss in seinen wesentlichen Punkten schriftlich festgelegt sein und den Wahlberechtigten bekannt gegeben werden.
6. Für die Begleitung der Pfarrgemeinderatswahl ist das Referat für Pfarrgemeinderäte im Pastoralamt verantwortlich. Dieses stellt auch entsprechende Unterlagen zur Verfügung.
7. Die Ordnung für Pfarrgemeinderäte in der Diözese Graz-Seckau (Rahmenstatut, Geschäftsordnung, Wahlordnung) ist im KVBI 1991, 67 veröffentlicht.
8. Fristen für die PGR-Wahl:
 - a) Errichtung des pfarrlichen Wahlvorstandes: bis

- spätestens 12 Wochen vor der Wahl (das ist am 23.12.2001),
- b) Ankündigung der Wahl: bis spätestens 10 Wochen vor der Wahl (das ist am 6.1.2002).
- c) Möglichkeit der Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen: bis spätestens 6 Wochen vor der Wahl (das ist am 3.2.2002).
- d) Bekanntgabe der Kandidat/-innen: bis spätestens 3 Wochen vor der Wahl (das ist am 24.2.2002).
- e) Auflegen des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme: bis spätestens 2 Wochen vor der Wahl (das ist am 3.3.2002) und durch 8 Tage.
- f) Errichtung von Wahlkommissionen pro Wahllokal: bis spätestens 1 Woche vor der Wahl (das ist am 10.3.2002).
- g) Wahl des Pfarrgemeinderates: Sonntag, 17. März 2002 (einschließlich Vorabend).
- h) Meldung des pfarrlichen Wahlergebnisses an das zuständige Dekanatsamt: am Montag, 18. März 2002.
- i) Meldung des Wahlergebnisses durch das Dekanatsamt an das Pastoralamt: bis spätestens Mittwoch, 20. März 2002.
- j) Anfechtung der Wahl: bis längstens zwei Wochen nach der Wahl (das ist am 31.3.2002).
- k) Konstituierung des Pfarrgemeinderates: bis längstens 6 Wochen nach der Wahl (das ist am 28.4.2002).
- l) Meldung des genauen pfarrlichen Wahlergebnisses an das Pastoralamt bis spätestens 15. Mai 2002 (Liste der gewählten Mitglieder, PGR-Vorstand, Wirtschaftsrat, Grundbeauftragte – wo vorhanden). Ausschussverantwortliche sollen bis Ende 2002 an die zuständige Stelle im Ordinariat gemeldet werden.

33.**Diözesanrat: 10. Vollversammlung,
8.–9. Juni 2001****Tagesordnung***Freitag, 8. Juni 2001***TOP 1: Eröffnung**

- Besinnung und Gebet
- Begrüßungsansprache des Bischofs
- Grußworte der Vertreter der Ökumene
- Protokoll der 9. Vollversammlung vom 9.–10. März 2001

- Begrüßung und Vorstellung neuer Delegierter
- Dringlichkeitsanträge und Genehmigung der Tagesordnung

TOP 2: Begegnung mit Bischof Dr. Egon Kapellari

TOP 3: Bericht des Vorstandes

TOP 4: Allfälliges

Eucharistiefeier

Samstag, 9. Juni 2001

Studientag des Diözesanrates

„Sekten – Esoterik – Spirituelle Strömungen“

Einführung

(W. Hofrat Dr. Wulfing Rajakovics – Mag. Dorothea Fraydenegg-Monzello)

Impulsreferate:

„Die Verbreitung der gängigen Sekten in der Steiermark“ (Mag. Gerhard Weber)

„Gefahren des Jugendsatanismus“ (Dr. Roman Schweidlenka)

Diskussion

Einführungsreferat:

„Die neuen esoterischen und spirituellen Bewegungen. Wie sollen wir als Christen auf diese Strömungen reagieren?“ (Univ.-Doz. Dr. Maria Widl)

Diskussion

Zusammenfassung (Prof. Dr. Anton Schrettle)

34.

**Diözesanrat:
Änderung von Mitgliedern**

Durch die Personalveränderungen mit 1. September 2001 ist neues Mitglied des Diözesanrates:

Waltersdorfer Mag. Martin, Kaplan (in Nachfolge von Mag. Anton Neger)

35.

Mormonen, Ungültigkeit ihrer Taufe

Die Kongregation für die Glaubenslehre hat festgestellt, dass die in der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (bekannt als Mormonen) gespendete Taufe ungültig ist.

Die Ungültigkeit dieser und weiterer Taufen ist angeführt im Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken, Hrsg. Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, Wien 1997, S. 86 (zu beziehen über den Behelfsdienst des Bischöflichen Ordinariates).

36.

Mess-Stipendien, Änderung

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 wird laut Beschluss im Rahmen der Österreichischen Bischofskonferenz für noch nicht angenommene Stipendien das

Mess-Stipendium auf • 7,00

(statt bisher ATS 100,00) geändert. Davon beträgt in der Diözese Graz Seckau der Kirchenanteil • 4,50 und der Priesteranteil • 2,50.

Gleichzeitig wird das Stipendium für

Legat- und Stiftungsmessen auf • 14,00

(von ATS 150,00) erhöht (Kirchenanteil: • 11,50; Priesteranteil: • 2,50).

Für die bis 31. Dezember 2001 angenommenen Stipendien gelten die Beträge lt. KVBI 1999, 20 (Priesteranteil ATS 30,00; Rest als Kirchenanteil). Weiters wird auf KVBI 1990,46 und 1991,53 hingewiesen.

37.

Pastoralpraktikum: Richtlinien

Das Pastoralpraktikum in der Diözese Graz-Seckau erstreckt sich über ein ganzes Jahr (1. September – 31. August). Es wird von der Diözese Graz-Seckau in Kooperation mit der Katholisch-Theologischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz und der Religionspädagogischen Akademie der Diözese Graz-Seckau durchgeführt.

Die Diözese sorgt für den *Gemeindeeinsatz* der Praktikantinnen und Praktikanten und eine begleitende spirituelle Betreuung.

Die Kath.-Theol. Fakultät führt zur wissenschaftlichen Begleitung des Gemeindeeinsatzes gemäß § 23 UniStG einen „Universitätslehrgang Gemeindepastoral“ durch, der der „spezialisierten Weiterbildung in pastoraltheologischen, pastoralpsychologischen, homiletischen, liturgischen, religionspädagogischen und anderen Themenbereichen des katholisch-theologischen Studiums zu dienen“ hat.

Teilnehmende sind in der Regel Studierende und Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Fachtheologie.

Nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze können nach Vereinbarung zwischen Diözese und Theologischer Fakultät in Einzelfällen auch Studierende und Absolventen der katholischen Religionspädagogik und des Lehramtes Theologie zu diesem Universitätslehrgang zugelassen werden, wenn sie die dazu notwendigen Vorbedingungen erfüllen. Grundsätzlich sind die jeweils gültigen Anstellungsbedingungen der Diözese zu beachten. Der Lehrgang wird 'Universitätslehrgang Gemeindepastoral' genannt.

Die vorliegende Fassung der Richtlinien wurde auf der Grundlage der Richtlinien des Jahres 1974 von einer Kommission, bestehend aus Vertretern der Diözese Graz-Seckau, der Kath.-Theol. Fakultät, des Priesterseminars, der Lientheologenseelsorge und der Studierenden im Frühjahr 2001 ausgearbeitet. Sie werden im Einvernehmen mit der Kath.-Theol. Fakultät in Kraft gesetzt.

1. Einordnung

1.1 Das Pastoralpraktikum ist ein Teil der gesamten berufsbegleitenden Bildung, die sich über mehrere Jahre erstreckt.

1.2 Die pastorale Bildung umfasst:

- die theoretisch-theologische *Grundlegung* der gesamten kirchlichen Pastoral während des Studiums,
- die studienbegleitende Ausbildung nach den jeweiligen Richtlinien der Priesterausbildung bzw. der Lientheologenseelsorge,
- die unmittelbare Einführung in die Praxis durch ein Jahr, das Pastoralpraktikum,
- die berufsbegleitende Bildung in den ersten fünf Berufsjahren in Verbindung mit der generellen pastoralen Fortbildung.

2. Zielsetzung

2.1 Das Pastoralpraktikum dient der Einführung in die pastorale Berufspraxis. Diese besteht vor allem im Dienst am Menschen, im Dienst am Glauben und im Dienst in der Kirche.

2.2 Das Pastoralpraktikum stellt einen intensiven Lernprozess dar mit den Zielen:

- die konkrete pastorale Situation auf Gemeinde-Ebene in ihrer ganzen Vielfalt zu erfahren,
- die eigenen Fähigkeiten für die pastorale Berufspraxis kennen zu lernen, zu erproben und zu entfalten,
- die im Studium erworbenen Kenntnisse als Zeu-

ge Jesu Christi im Dienst der Kirche wirksam anzuwenden und

- über diese Vorgänge allein und mit den Partnern im Pastoralpraktikum zu reflektieren.

2.3 In diesem Lernprozess dürfen folgende Bereiche keineswegs fehlen:

- der Einsatz für und mit den kirchlichen Gemeinden in seinen vielfältigen Formen,
- die Zusammenarbeit mit allen im pastoralen Einsatz stehenden Menschen unter Teilnahme an der Verantwortung in der Kirche,
- unterschiedliche Formen der Wortverkündigung (Predigt, Glaubensgespräch, Medien, Schule ...),
- Gestaltung und Feier der Liturgie in verschiedenen Formen,
- Diakonie als konstitutive Dimension der Kirche,
- Religionsunterricht.

2.4 Im Pastoralpraktikum ist dem Erwerb und der Entfaltung der für alle pastoralen Berufe speziell erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten (z. B. Selbständigkeit, Bereitschaft zur Teamarbeit, Selbstkritik, Kontaktfähigkeit, Menschenkenntnis, Begleitung von Menschen und Gruppen, Leitungskompetenz, Ausdauer, Bereitschaft zu Versöhnung und Konfliktbewältigung, organisatorische Begabung ...) große Sorgfalt zuzuwenden.

3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer

3.1 Das Pastoralpraktikum ist Anstellungserfordernis für alle (Fach)theologinnen und (Fach)theologen im pastoralen Dienst sowohl für territoriale als auch kategoriale Einsatzbereiche.

3.2 Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen ihre Studien gemäß den Bestimmungen der fachtheologischen Studienrichtung mit der zweiten Diplomprüfung abgeschlossen haben.

Absolventinnen und Absolventen der katholischen Religionspädagogik, die in den pastoralen Dienst der Diözese aufgenommen werden wollen, ist zu empfehlen, ihr Studium gemäß den Bestimmungen der fachtheologischen Studienrichtung zu ergänzen. In Einzelfällen können auch Interessentinnen und Interessenten mit anderer einschlägiger Vorbildung zum Pastoralpraktikum und zum Universitätslehrgang zugelassen werden.

3.3 Die Praktikantinnen und Praktikanten leisten ihren pastoralen Einsatz gemäß Zuweisung seitens der Diözese; außerdem nehmen sie am „Universitätslehrgang Gemeindepastoral“ an der Kath.-Theol. Fakultät teil.

3.4 Die gleichzeitige Absolvierung des Pastoralpraktikums und des Unterrichtspraktikums ist nicht möglich.

4. Einsatzbereich

- 4.1 Der Einsatzbereich ist in der Regel eine Pfarrgemeinde. Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen nach Möglichkeit im Pfarrhof wohnen und in die Hausgemeinschaft aufgenommen sein.
- 4.2 Die Pfarrgemeinde muss vielfältige Einsatzmöglichkeiten bieten, vor allem auch die Möglichkeit, Pastoral im Team zu praktizieren.
- 4.3 Die Pfarre ist unter Berücksichtigung der personellen Situation zu wählen. Die Praktikumpfarrer und die Begleiterinnen und Begleiter erklären sich bereit, einen Einführungskurs mitzumachen. Seine Aufgabe ist es, den Praktikantinnen und Praktikanten Einblick zu gewähren in die vielfältigen pastoralen Unternehmungen der Gemeinde, sie oder ihn zur Mitarbeit heranzuziehen, ihr oder ihm aber auch bestimmte Aufgaben selbständig anzuvertrauen.
Dem Gespräch mit den Praktikantinnen und Praktikanten ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- 4.4 Im Rahmen des Pfarrgemeindeeinsatzes erteilen die Praktikantinnen und Praktikanten unter Leitung eines Mentors oder einer Mentorin in von der Diözese festzulegendem Ausmaß Religionsunterricht.
- 4.5 Unter gleichen Voraussetzungen ist der Graz näher gelegene Ort vorzuziehen.

5. Richtlinien zur Durchführung des Pastoralpraktikums

- 5.1 Die Pastoralpraktikantinnen und Pastoralpraktikanten sind – mit Ausnahme der Weiehekandidaten – vom 1. September bis 31. August ihrem Einsatzbereich zugewiesen, die Weiehekandidaten vom 1. September bis 31. Mai.
- 5.2 Während des Studienjahres treffen sich die Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen des Universitätslehrganges mit Lehrenden der theologischen Fakultät. Die Teilnahme am Universitätslehrgang ist für Praktikantinnen und Praktikanten verpflichtend, Pfarrer und Begleiterinnen und Begleiter sind zur Teilnahme eingeladen. Über die Lehrveranstaltungen sind von den Praktikantinnen und Praktikanten Protokolle zu schreiben. Während des Praktikumsjahres besuchen die Praktikantinnen und Praktikanten kirchliche Einrichtungen.
- 5.3 Zu einem geeigneten Zeitpunkt wird ein Assessmentcenter veranstaltet, das der Einschätzung der eigenen Kompetenzen dient.
- 5.4 Bei der Festlegung des Stundenplanes für den Religionsunterricht in der Schule haben die Prak-

tikantinnen und Praktikanten auf die Tage der oben genannten Lehrveranstaltungen Rücksicht zu nehmen.

- 5.5 Die spirituelle Begleitung der Priesteramtskandidaten liegt in der Verantwortung des Priesterseminars, die der Lientheologinnen und Lientheologen in der Verantwortung der Lientheologenseelsorge.

6. Inskription und Nachweis der Absolvierung des Pastoralpraktikums

- 6.1 Kandidatinnen und Kandidaten für das Pastoralpraktikum melden sich *spätestens bis 1. Mai* für das folgende Studienjahr beim Vorsitzenden der Ständigen Kommission (siehe 7.1) an. Danach erfolgt ein Gespräch mit dem Generalvikar. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in der Folge schriftlich über Aufnahme und Einsatzort verständigt.
- 6.2 Für den „Universitätslehrgang Gemeindepastoral“ sind die Anmeldung bei der Lehrgangsleitung und die Inskription erforderlich.
- 6.3 Für den Akademielehrgang „Religionsunterricht an Pflichtschulen für Theologinnen und Theologen im Pastoralpraktikum“ ist an der Religionspädagogischen Akademie zu inskribieren.
- 6.4 Die Kath.-Theol. Fakultät und die Religionspädagogische Akademie stellen je ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss ihres Lehrganges aus.
- 6.5 Die „Ständige Kommission für das Pastoralpraktikum“ stellt die Eignung jedes Kandidaten und jeder Kandidatin für den pastoralen Dienst fest.
- 6.6 Die „Ständige Kommission für das Pastoralpraktikum“ stellt unter Berücksichtigung der Punkte 6.3–6.5 eine Abschlussbestätigung aus.

7. Leitung des Pastoralpraktikums

- 7.1 Das Pastoralpraktikum wird von einer „Ständigen Kommission für das Pastoralpraktikum“ geleitet.
- 7.2 Dieser Kommission gehören bis auf Weiteres an:
- der Generalvikar oder ein von ihm Beauftragter,
 - der Regens des Priesterseminars,
 - die Leiterin oder der Leiter des Universitätslehrganges von Seiten der Fakultät,
 - die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter der Lientheologinnen und Lientheologen,
 - die Lehrenden des Universitätslehrganges,
 - die oder der Verantwortliche für die Schulpraxis an der Religionspädagogischen Akademie,
 - ein Praktikumpfarrer, der vom Generalvikar bestimmt wird,

- eine Praktikumsbegleiterin oder ein Praktikumsbegleiter, die oder der vom Generalvikar bestimmt wird,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Praktikantinnen und Praktikanten.
- 7.3 Den *Vorsitz* in dieser Kommission führt der Regens des Priesterseminars.
- 7.4 Die *Aufgaben* dieser Kommission sind:
- die Ausarbeitung des Programms für das folgende Praktikumsjahr jeweils bis 10. Juli,
 - die Entgegennahme von Anregungen und Kritik,
 - die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Pastoralpraktikum.
- 7.5 Den *Vorstand* bilden:
- der Regens des Priesterseminars,
 - die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter der Laientheologinnen und Laientheologen,
 - die Leiterin oder der Leiter des Universitätslehrganges.
- 7.6 Die *Aufgaben* des Vorstandes sind:
- Überprüfung der formalen Kriterien zur Zulassung,
 - Entscheidung in Ausnahmefällen gemeinsam mit dem Generalvikar,
 - Zuordnung der Praktikumsparre gemeinsam mit dem Generalvikar,
 - gemeinsame Planung, Vorbereitung und Durchführung der konkreten Maßnahmen im Laufe des Praktikumsjahres.

8. Finanzierung des Pastoralpraktikums

Die Diözese Graz-Seckau ist bereit, die Kosten des Universitätslehrganges zu tragen. Dazu wird ein Vertrag zwischen der Diözese und der Kath.-Theol. Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz abgeschlossen.

Die zur Durchführung der Veranstaltungen notwendigen Räumlichkeiten werden von der Diözese Graz-Seckau (z. B. im Priesterseminar) zur Verfügung gestellt.

9. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien werden mit Wirksamkeit vom 1. September 2001 in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen die Grundsätze und Richtlinien des Jahres 1974 und gelten zunächst probeweise auf drei Jahre.

Graz, 27. Juni 2001
Ord.-Zl.: 15 Se 39-01

Mag. Helmut Burkard
Generalvikar

38.

Pädagogisches Zentrum der Diözese Graz-Seckau

I. Errichtung

Dekret zur Errichtung des Pädagogischen Zentrums der Diözese Graz-Seckau

Das reiche Erbe christlicher Erziehung und Bildung in die Gesellschaft einzubringen und entsprechend den Herausforderungen der heutigen Zeit weiter zu entwickeln ist eine Aufgabe der Kirche. Hierfür ist eine verstärkte Zusammenarbeit der betroffenen Bildungseinrichtungen sinnvoll und notwendig.

Daher fasse ich die Pädagogische Akademie, die Religionspädagogische Akademie, das Religionspädagogische Institut und die Bildungsanstalt für Sozialpädagogik – Kolleg für Sozialpädagogik der Diözese Graz-Seckau in einem gemeinsamen Institut für pädagogische Berufe zusammen und errichte es unter dem Namen

Pädagogisches Zentrum der Diözese Graz-Seckau.

Für die genannten Einrichtungen bleiben ihre schulrechtlichen Organisationen aufrecht. Um ihre Zusammenarbeit für die weitere Entwicklung und in diözesaner Verantwortung zu fördern, errichte ich ein Kuratorium.

Graz, 16. August 2001

Ord.-Zl.: 12 PA 4-01

+ Egon Kapellari
Bischof

II. Kuratorium für das Pädagogische Zentrum der Diözese Graz-Seckau

Statut

I. Präambel

Die Kirche hat den ihr eigenen Bildungsauftrag in die Gesellschaft einzubringen. Das Pädagogische Zentrum der Diözese Graz-Seckau ist eine Stätte der Bildung für die Erfordernisse der heutigen Zeit. Sie soll in universaler und weltoffener Begegnung und in Freiheit erfolgen. Sie muss den Menschen als Ganzen ernst nehmen.

Neben der gediegenen fachlichen Ausbildung ist es Ziel, den Studierenden und den Pädagogen ein Berufsethos zu vermitteln, das im christlichen Menschenbild

wurzelt und die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung in Kirche und Gesellschaft weckt und fördert.

Darüber hinaus soll Leben begleitendes Lernen durch Fort- und Weiterbildung gefördert und angeboten werden.

II. Aufgaben

Dem Kuratorium obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Anliegen des Zentrums, deren Integration in die Diözese und die Umsetzung der diözesanen Ziele sowie ihre Verankerung in der Öffentlichkeit und im gesamten Bildungsbereich zu fördern;
2. an der Umgestaltung der in diesem Zentrum zusammengefassten pädagogischen Institutionen zu einer Hochschule für pädagogische Berufe im Sinne des Akademiengesetzes mitzuwirken;
3. Vorschläge für die Ernennung der in der Leitung dieser Institutionen verantwortlichen Personen zu erarbeiten.
Die Ernennung dieser Personen erfolgt durch den Bischof und danach für den dienstrechtlichen Bereich durch die zuständigen staatlichen Stellen.
4. Der Bischof kann dem Kuratorium weitere als im Dekret genannten Aufgaben übertragen.

III. Zusammensetzung

1. Vorsitzender ist der vom Bischof ernannte Beauftragte.

2. Mitglieder mit beschließender Stimme:

- A. von Amts wegen:
 1. der Leiter des Bischöflichen Amtes für Schule und Bildung,
 2. der Ordinarius für Katechetik und Religionspädagogik der Karl-Franzens-Universität Graz,
 3. der Ordinarius für Pastoraltheologie der Karl-Franzens-Universität Graz;
- B. auf Vorschlag von Gremien vom Bischof ernannte Personen:
 4. ein Dechant,
 5. ein Mitglied des Diözesanrates,
 6. ein Mitglied einer Ordensgemeinschaft auf Vorschlag der Vorsitzenden der Diözesanen Superiorenkonferenz und der Diözesanen Regionalkonferenz;
- C. vom Bischof frei ernannte Personen:
 7. ein Absolvent des Pädagogischen Zentrums bzw. der in ihm zusammengefassten Institutionen,
 8. ein Vertreter der Schulbehörde,
 9. ein Diözesaninspektor für den Religionsunterricht,
 10. bis zu drei weitere Personen.

3. Mit beratender Stimme:

1. der Direktor der Pädagogischen Akademie,
 2. der Direktor der Religionspädagogischen Akademie,
 3. der Direktor des Religionspädagogischen Institutes,
 4. der Direktor der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik – des Kollegs für Sozialpädagogik,
 5. der Seelsorger für die Studierenden am Pädagogischen Zentrum,
 6. je ein Vertreter der Lehrerkollegien der einzelnen Institutionen,
 7. ein Vertreter der Studierenden des Pädagogischen Zentrums, der von den Studierendenvertretungen nominiert wird.
4. Mitglieder, die nicht von Amts wegen dem Kuratorium angehören, werden für eine Funktionsperiode von fünf Jahren ernannt. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Funktionsperiode oder mit dem Ende der Funktion, aufgrund derer das Mitglied bestellt ist, bei schriftlichem und vom Bischof angenommenem Rücktritt oder bei Abberufung durch den Bischof.
5. Dem Vorsitzenden des Kuratoriums kommt kein Stimmrecht zu, auch nicht, wenn er aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder kommt.
6. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Führt er den Vorsitz, ruht sein Stimmrecht.

IV. Arbeitsweise

1. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Studienjahr zusammen, darüber hinaus, wenn mindestens vier Mitglieder des Kuratoriums dies wünschen.
2. Die Einladung zu den Sitzungen mit dem Tagesordnungsvorschlag erfolgt mindestens zwei Wochen vorher.
3. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (can. 119 CIC).
4. Das Ergebnisprotokoll der Sitzung wird nach Kenntnisnahme durch den Ordinarius im Bischöflichen Ordinariat hinterlegt und dann in Kopie den Mitgliedern des Kuratoriums zugestellt.
5. Erforderliche Genehmigungen durch den Ordinarius sind gesondert zu beantragen.
6. Die sekretariellen Geschäfte des Kuratoriums werden von der Direktion der Pädagogischen Akademie wahrgenommen.

V. Schlussbestimmungen

1. Das Statut tritt mit 1. September 2001 in Kraft.
2. Es löst die bisherigen Kuratorien für die Pädagogi-

sche Akademie (KVBI 1980, 72: II) und die Religionspädagogische Akademie (KVBI 1977,82 i. d. F. v. Ord.-Zl. 1 Or/Sch 29/3-95) ab.

Anmerkung

Funktionsbezeichnungen werden im Statut, um die Leserlichkeit zu erhalten, mit ihren maskulinen Endungen verwendet. Sie umfassen, wenn Zusammenhang und Kirchenrecht keine spezifische Anwendung erfordern, grundsätzlich Personen beiderlei Geschlechts. Im Konkreten werden Einzelpersonen mit der ihrem Geschlecht entsprechenden grammatikalischen Form bezeichnet.

Graz, am 16. August 2001
Ord.-Zl.: 12 PA 4-01

+ Egon Kapellari
Bischof

39. Kulturzentrum bei den Minoriten in Graz

I. Errichtung

Das Kulturzentrum bei den Minoriten hat Bischof Dr. Egon Kapellari mit Dekret vom 16. August als Institutum non collegiale im Sinne der cann. 114 CIC errichtet und ihm Rechtspersönlichkeit verliehen (Ord.-Zl.: 18 Mi 3-01).

II. Statut

I. Aufgabe

1. Das Kulturzentrum bei den Minoriten in Graz erfüllt in seinem Dialog mit der Gegenwartskunst und Gegenwartskultur einen pastoralen Auftrag der Diözese Graz-Seckau.
2. Es fördert die Begegnung zwischen gegenwärtigen Kunstformen und Religion.
3. Es arbeitet mit den kirchlichen Organisationen so wie mit anderen Kultureinrichtungen zusammen.

II. Leitung

1. Der Leiter des Kulturzentrum bei den Minoriten wird vom Ordinarius auf fünf Jahre ernannt.
2. Vorgesetzter des Leiters ist der Generalvikar.
3. Der Leiter vertritt das Kulturzentrum bei den Minoriten nach außen.

4. Der Leiter ist der Vorgesetzte der Mitarbeiter in inhaltlichen und dienstrechtlichen Bereichen.
5. Zur Unterstützung des Leiters kann vom Ordinarius ein Geschäftsführer auf Zeit ernannt werden.

III. Ressortverantwortliche

1. Die Ressortverantwortlichen werden vom Leiter des Kulturzentrums dem Generalvikar zur Ernennung vorgeschlagen.
2. Der Ressortverantwortliche vertritt das Ressort nach außen.
3. Der Ressortverantwortliche erstellt den inhaltlichen Jahresschwerpunkt des Ressorts im Rahmen des Gesamtkonzeptes des Kulturzentrums.
4. Der Ressortverantwortliche ist für die Planung, Organisation und Durchführung der Ressortprojekte verantwortlich.
5. Der Ressortverantwortliche verwaltet das Ressort-Budget und ist darüber dem Leiter rechenschaftspflichtig.

IV. Arbeitssitzung

1. Die Mitglieder der Arbeitssitzung stimmen unter dem Vorsitz des Leiters die Aufgaben und Programme untereinander ab und koordinieren ihre Durchführung.
2. Die Mitglieder der Arbeitssitzung beraten den Leiter bei der Erstellung des Haushaltsplanes, der wie die Jahresrechnung dem Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen ist.
3. Mitglieder der Arbeitssitzung sind:
 - der Leiter des Kulturzentrums,
 - der Geschäftsführer,
 - die Ressortleiter.Weitere Personen können aus einem entsprechenden Grund mit beratender Stimme zur Arbeitssitzung eingeladen werden.
4. Die Arbeitssitzung wird vom Leiter vorbereitet, einberufen und geleitet. Jedes Mitglied kann eine Arbeitssitzung beim Leiter des Kulturzentrums aus einem berechtigten Grund beantragen.

V. Beirat

1. Dem Kulturzentrum bei den Minoriten steht ein Beirat zur Seite.
2. Der Beirat berät den Leiter des Kulturzentrums in den Grundlinien des Gesamtkonzeptes.
3. Der Beirat besteht aus höchstens 5 Mitgliedern, die vom Ordinarius auf Zeit ernannt werden.
4. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Er wird von dem vom Generalvikar ernannten Vorsitzenden einberufen.

5. An den Sitzungen des Beirates nimmt der Leiter des Kulturzentrums mit beratender Stimme teil.

VI. Schlussbestimmung

Das Statut tritt mit 1. September 2001 in Kraft.

Graz, am 16. August 2001

Ord.-Zl.: 18 Mi 3-01

+ Egon Kapellari
Bischof

40.

Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau, Anhang

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

- a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 vom Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von S 600,-; mindestens jedoch S 900,- für Einkommensteuerpflichtige bzw. S 204,- für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen.
- b) Der Mindestbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt S 24,- pro Bett und Saison.
- c) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigungen entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- d) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- e) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert

bis S 50.000,- 6,0 vom Tausend
vom Mehrbetrag bis S 250.000,-
7,5 vom Tausend
vom Mehrbetrag bis S 500.000,-
7,0 vom Tausend
vom Mehrbetrag bis S 1.000.000,-
4,0 vom Tausend
vom Mehrbetrag
2,5 vom Tausend
des Einheitswertes, wenigstens aber S 204,-.

- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigstens aber S 900,-.

3. Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Teilkirchenbeitrag abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung des Kirchenbeitrages für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 oder bei Nachweis des Alleinverdiener- (Alleinerzieher-)absetzbetrages S 380,-. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Absatz 3 Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Ermäßigung des Kirchenbeitrages für Kinder gemäß § 13 Abs. 3 beträgt
- | | |
|----------------------------|----------|
| für ein Kind | S 188,- |
| für zwei Kinder | S 440,- |
| für drei Kinder | S 770,- |
| und für jedes weitere Kind | S 330,-. |

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der Familienbeihilfe bezieht; sollte dieser ohne eigenes Einkommen sein oder verzichtet dieser darauf, so wird die Ermäßigung dem anderen Ehegatten gewährt.

4. Kirchenbeitrag gem. § 10b und § 10c

- a) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Buchstabe b beträgt 10 % der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch S 204,-.
- b) Die Beitragsgrundlage nach § 10 c (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens S 160.000,- für den Pflichtigen, S 80.000,- für die Ehefrau und je S 20.000,- für jedes zum Haushalt gehörende Kind.

5. Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 betragen:

- a) für jeden Kirchenbeitragsbescheid der Kirchenbeitragsstelle S 30,-
- b) im Einhebungsverfahren der Finanzkammer (Abt. Kirchenbeitrag-Rechtssachen) für die erste Mahnung S 30,-, für jede weitere Mahnung vor gericht-

licher Geltendmachung S 70,-; falls der Rückstand	6	14.960	18.430	22.420
gerichtlich geltend gemacht werden muss (Mahn-	7	14.960	18.430	22.420
klage) S 45,- und im Exekutionsverfahren weite-	8	15.045	18.815	22.870
re S 40,-, zuzüglich Gerichts- und Stempelgebüh-	9	15.345	19.320	23.405
ren.	10	15.610	19.775	24.045
c) Vorstehende Bestimmung gilt nicht, falls ein				
Rechtsanwalt beauftragt werden muss und daher	11	15.835	20.290	24.590
der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.	12	16.135	20.630	25.155
d) Die gesamten Prozesskosten sind zu ersetzen, wenn	13	16.435	21.000	25.740
die Beitragsgrundlage(n) erst im Laufe des gericht-	14	16.715	21.320	26.305
lichen Verfahrens gemäß § 16 KBO festgesetzt wird	15	16.965	21.615	26.895
(werden).				
e) Porto für alle Zuschriften ist vom Beitragspflichti-	16	17.230	21.905	27.455
gen zu tragen.	17	17.530	22.215	28.065
	18	17.810	22.610	28.600
6. Arbeitstabelle	19	18.110	23.005	29.170
Die Finanzkammer ist berechtigt, Arbeitstabellen	20	18.745	23.875	30.285
herauszugeben, deren Stufungen die Beitrags-				
grundlage nach dem Einkommen bis höchstens S				
2.000,- bzw. die Beitragsgrundlage nach dem Ver-				
mögen bis höchstens S 10.000,- verschieben dür-				
fen.				

7. Wirksamkeit
Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2001 in Kraft.

Dieser vom Diözesanen Wirtschaftsrat in seiner Sitzung am 8. Juni 2000 beschlossene Anhang zur Kirchenbeitragsordnung wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Erlass vom 5. Dezember 2000, GZ 8.400/4-KA/a/2000, zur Kenntnis genommen und ist daher im staatlichen Bereich rechtswirksam.

II. Verwendungszulagen und Funktionsgebühren (§ 9)

1. Dechant	4.100
2. Dechantstellvertreter	800
3. Zulage für besondere Verwendung oder zusätzliche Belastung	*4.100
* ab der 3. Pfarre wird die Zulage halbiert	2.050
4. Provisor	450
5. Zulage für Pfarrseelsorger mit eigenem PKW	2.000

III. Haushaltszulage (§ 10)

1. kleine Haushaltszulage	2.700
2. Pfarrhaushaltszulage	5.000
3. erhöhte Haushaltszulage	tats. Kosten

IV. Sonderzulage

für pensionierte Pfarrer ab dem 70. Lebensjahr	2.300
--	-------

V. Verpflegungskostenbeitrag (§ 14)

Verpflegungskostenbeitrag (12 x)	3.600
Personalkostenbeitrag (14 x)	960

Dieser Verpflegungskostenbeitrag gilt nur für Kapläne. Sonstige an der Mensa communis teilnehmende Personen (Pensionisten, Religionsprofessoren usw.) haben einen Betrag von mindestens 5.400 dem haushaltsführenden Priester zu leisten.

*

Die Erhöhungen sind mit 1. Juli 2001 in Kraft getreten.

41.

Klerusbesoldung: Änderung des Anhanges

Der Anhang der Besoldungsordnung für die Priester der Diözese Graz-Seckau (KVBI 1972,139 in der geltenden Fassung) wird wie folgt geändert:

I. Besoldungstabelle (§ 4)

	I	II	III
1	13.825	18.430	19.660
2	14.090	18.430	20.265
3	14.360	18.430	20.915
4	14.640	18.430	21.465
5	14.940	18.430	22.110

42.**Priesterweihen**

Diözesanbischof Dr. Egon Kapellari hat am Sonntag, 24. Juni 2001 (Hochfest der Geburt des hl. Johannes des Täuflers) folgenden Diakonen des Grazer Priesterseminars die Priesterweihe im Dom zu Graz gespendet:

Faustmann Mag. theol. Matthäus aus der Pfarre Wartberg, geb. 20. Dezember 1974 in Bruck an der Mur;

Grabner Mag. theol. Christian aus der Pfarre Wenigzell, geb. 15. Dezember 1963 in Wenigzell;

Hörting Mag. theol. Gerhard Klaus aus der Pfarre Pöllau, geb. 29. Juni 1972 in Graz;

Kölbl Mag. theol. et phil. Alois aus der Pfarre Graz-Graben, geb. 3. April 1968 in Graz,

Schönberger Mag. theol. Martin aus der Pfarre Niederkappel, Diözese Linz, geb. 9. Juni 1969 in Kleinzell im Mühlkreis;

Schwingenschuh Mag. theol. David aus der Pfarre Feldkirchen, geb. 11. Juli 1975 in Graz.

Gleichzeitig hat der Bischof zum Priester geweiht

– für die Diözese Masan:

Lee Mag. theol. Jin-Su Stephan, geb. am 23. August 1971 in Masan, Korea, Alumne des Priesterseminars in Graz.

*

Am 6. Juli 2001 hat in der Stifts- und Pfarrkirche St. Lambrecht Bischof Maximilian Aichern OSB, Linz, zum Priester für den Orden des heiligen Benedikt (Abtei St. Lambrecht) geweiht:

Staberl P. Mag. theol. Michael OSB, geb. 2. April 1971 in Mariazell.

43.**Personalnachrichten****A. KLERUSVERÄNDERUNGEN****I. Päpstliche Auszeichnung**

Am 12. Juni 2001 wurde die Ernennung zum Päpstlichen Kaplan (Monsignore) überreicht an:

Kurzweil Josef, Pfarrer von Graz-St. Veit.

II. Ernennungen und Bestellungen**1. Zentrale Aufgaben:**

mit 1. September 2001:

Mussi Mag. Ewald zum Diözesanjugendseelsorger und Jugendseelsorger für die Stadtkirche Graz (bisher Kaplan in Leibnitz; wohnt: Herrengasse 23, 8010 Graz);

Madl Mag. Markus zum Seelsorger am Bischöflichen Seminar und Gymnasium (bisher Kaplan von Bad Radkersburg – Halbenrain – Klöch; wohnt im Bischöflichen Seminar).

2. Pfarren:

mit 12. Juli 2001:

Höfer Dr. Ralf, Diakon in St. Pankrazen, auch zum pastoralen Dienst als Diakon in der Pfarre Geisttal; mit 1. September 2001:

Dziatko Mag. Mieczyslaw zum Pfarrer von Niklasdorf und Proleb (bisher Pfarrer von Stadl an der Mur, Predlitz, St. Ruprecht ob Murau und Turrach);

Fischer Mag. Andreas zum Pfarrer von Lassing, Oppenberg und Selzthal (bisher Kaplan von Knittelfeld, Lind bei Zeltweg, Schönberg ob Knittelfeld, St. Margarethen bei Knittelfeld und Rachau; wohnt im Pfarrhof Lassing);

Hatzmann Mag. Gerhard zum Pfarrer von Krieglach und zum Krankenhausseelsorger am LKH Bruck (bisher Provisor von Krieglach);

Heußerer Mag. Herbert zum Pfarrer von Graz-Hl. Schutzengel (bisher Kaplan von Gleisdorf und Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Gleisdorf);

Hübler Walter zum Pfarrer von Fürstenfeld, zum Moderator von Blumau und zum Krankenhausseelsorger am LKH Fürstenfeld (bisher Pfarrer von Birkfeld);

Kowald Mag. Alois, Pfarrer von Gleisdorf und Dechantstellvertreter des Dekanates Gleisdorf, auch zum Pfarrer von Hartmannsdorf und von Sinabelkirchen;

Lembacher Mag. Winfried, Provisor von Bärnbach, zum Pfarrer von Bärnbach;

Möstl Msgr. Lorenz, Pfarrer von Stainz, auch zum Pfarrer von Bad Gams;

Leibnitz Kan. Mag. Christian, Pfarrer von Graz-Straßgang und Dechantstellvertreter des Dekanates Graz-West, auch zum Pfarrer von Graz-St. Elisabeth in Webling;

Platzer Mag. Gerhard zum Pfarrer von Graz-St. Veit (bisher Pfarrer von Graz-Waltendorf und Dechantstellvertreter des Dekanates Graz-Süd);

Prochazka Herbert, Pfarrer von Gasen, auch zum Pfar-

- rer von Breitenau (bisher auch Pfarrer von Haustein);
- Rechberger* Mag. Karl, Pfarrer von Langenwang, auch zum Pfarrer von Spital am Semmering (bisher auch Provisor von Spital am Semmering und Pfarrer von Hönigsberg);
- Ruthofer* Mag. Ronald, Pfarrer von Niederwölz und Teufenbach, auch zum Pfarrer von Scheifling und St. Lorenzen ob Scheifling;
- Sattler* Ferdinand zum Pfarrer von Müzzuschlag und Hönigsberg (bisher Pfarrer von Breitenau und Dechant des Dekanates Bruck an der Mur; wohnt im Pfarrhof Müzzuschlag);
- Scheichenberger* Mag. Paul zum Pfarrer von Graz-Waltendorf (bisher Pfarrer von Lassing, Selzthal und Oppenberg);
- Schreiner* Mag. Johann, zum Pfarrer von Birkfeld (bisher Pfarrer von Graz-Hl. Schutzengel);
- Stuhlpfarrer* Herbert, Pfarrer von Ratten und Rettenegg und Dechantstellvertreter des Dekanates Birkfeld, auch zum Pfarrer von Haustein;
- Trstenjak* Friedrich zum Pfarrer von St. Stefan ob Stainz (bisher Pfarrer von St. Michael in Obersteiermark, Kammern und Traboch);
- Zach* Florian, Pfarrer von St. Peter ob Judenburg, St. Georgen ob Judenburg und Scheiben, auch zum Pfarrer von Frauenburg und von Unzmarkt;
- Jagoschütz* P. Mag. Stefan OSB, Pfarrer von Mariahof und Greith bei Neumarkt, auch zum Pfarrer von Perchau;
- Viertler* P. Koloman OSB, Pfarrer von Mautern und Kalwang, Dechantstellvertreter des Dekanates Leoben, auch zum Pfarrer von Kammern;
- Svoboda* P. Mag. Maximilian OP zum Pfarrer von Graz-Münzgraben (bisher Kaplan von Maria Rotunda in Wien);
- Knapp* Mag. Gerhard, Pfarrer von St. Stefan im Rosentale, auch zum Provisor von Kirchbach;
- Koschat* Mag. Wolfgang, Pfarrer von Jagerberg und Mettersdorf, auch zum Provisor von Wolfsberg im Schwarzautale und St. Nikolai ob Draßling;
- Lechner* Mag. Andreas zum Provisor von Stadl an der Mur, Predlitz, St. Ruprecht ob Murau und Turrach (bisher Kaplan von Müzzuschlag – Kapellen a. d. M. – Müzzsteg – Neuberg a. d. M.; wohnt im Pfarrhof Stadl an der Mur);
- Meßner* Dr. Herbert, Schriftleiter des “Sonntagsblattes für Steiermark”, zum Provisor von Graz-Ragnitz; wohnt weiterhin im Pfarrhof Graz-St. Leonhard);
- Neger* Mag. Anton zum Provisor von St. Michael in Obersteiermark, St. Stefan ob Leoben und Traboch (bisher Kaplan von Schladming – Kulm in der Ramsau – Pichl an der Enns und Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Oberes Ennstal; wohnt im Pfarrhof St. Michael);
- Sterninger* Konrad zum Provisor von Frauenberg-Rehkogel (bisher Stift Lilienfeld);
- Salamon* P. Witold OFM zum Provisor von Bad Gleichenberg;
- Natiesta* P. MMag. Karl SDS zum Provisor von Eisenerz (bisher Seelsorger in Bad Radkersburg, Halbenrain und Klöch);
- Baier* Mag. Johannes zum Kaplan von Leibnitz (bisher Kaplan von Köflach und Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Voitsberg);
- Pristavec* Mag. Ewald zum Kaplan von Schladming – Kulm – Pichl an der Enns (bisher Kaplan von Judenburg-St. Nikolaus);
- Schneeflock* Mag. Robert zum Kaplan von Gleisdorf – Hartmannsdorf – Sinabelkirchen (bisher Kaplan von Deutschlandsberg und Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Deutschlandsberg);
- Waltersdorfer* Mag. Martin zum Kaplan von Deutschlandsberg – Osterwitz – St. Jakob in Freiland – St. Oswald in Freiland (bisher Kaplan von Gnas);
- Blida* P. Mag. Siegfried OFM zum Kaplan von Maria Lankowitz (bisher Pfarrer von Bad Gleichenberg).
- Neupriester:*
- Faustmann* Mag. Matthäus zum Kaplan von Köflach – Hirschegg – Modriach – Pack;
- Grabner* Mag. Christian zum Kaplan von Bad Radkersburg – Halbenrain – Klöch;
- Hörting* Mag. Gerhard zum Kaplan von Gleisdorf – Hartmannsdorf – Sinabelkirchen;
- Kölbl* MMag. Alois zum Kaplan von Graz-Straßgang – Graz-St. Elisabeth in Webling;
- Schönberger* Mag. Martin zum Kaplan von Gnas;
- Schwingschuh* Mag. David zum Kaplan von Knittelfeld – Lind bei Zeltweg – Schönberg ob Knittelfeld – St. Margarethen bei Knittelfeld – Rachau;
- Staberl* P. Mag. Michael OSB zum Kaplan von St. Lambrecht – Mariahof – Steirisch Laßnitz.

III. Neu in der Diözese

- Kasperski* P. Mag. Josef OFM Cap, Neupriester, Kapuzinerkloster Leibnitz;
- Mayerl* P. Erhard OFM Cap, Vikar im Kapuzinerkloster Leibnitz;

Hinc P. Mag. Christoph OFMCap, Kapuzinerkloster Hartberg;

Kowalczyk Mag. Robert OFMCap, Vikar im Kapuzinerkloster Hartberg.

IV. Entbunden

mit 31. August 2001:

Niederer Mag. Karl, als Pfarrer von Graz-St. Elisabeth in Webling (bis Ende des Jahres 2001 Studienurlaub bei der Prado-Priestergemeinschaft in Lyon, Frankreich).

Geieregger Mag. Johann, als Seelsorger in Ilz und Krankenhausseelsorger am LKH-Fürstenfeld beurlaubt; wohnt: Wielandgasse 8/11, 8010 Graz, Tel. 0316/81 52 19.

Rosenberger Peter, Pfarrer von Ilz und Dechant des Dekanates Waltersdorf, als Moderator von Blumau;

Schleicher Dr. Peter, Pfarrer von Neuberg an der Mürz, Kapellen an der Mürz, Mürzsteg und Krankenhausseelsorger am LKH Mürzzuschlag, als Pfarrer von Mürzzuschlag (wohnt im Pfarrhof Neuberg an der Mürz);

Oehm P. Hermann SVD, Pfarrer von St. Lorenzen im Mürztale und von St. Marein im Mürztale, als Provisor von Frauenberg-Rehkegel.

V. Ordenseintritt

mit 19. 8.2001:

Janisch Mag. August, Kanonikus, Diözesandirektor der Päpstlichen Missionswerke – Missio, Noviziat in der Zisterzienserabtei Rein.

VI. Aus dem Dienst unserer Diözese ausgeschieden

mit 31. August 2001:

Schyma P. Mag. Jean Maria, Provisor von Graz-Münzgraben (nunmehr Erzdiözese Wien);

Nocuń P. Leszek OFMCap, Vikar, Krankenhausseelsorger am LKH Wagna (nunmehr Diözese Gurk);

Szolysek P. Macarius OFM, Kaplan in Maria Lankowitz (kehrt nach Bezau zurück).

VII. In den Ruhestand getreten

mit 30. Juni 2001:

Kothgasser Mag. Michael, Ludwig-Thoma-Straße 6/28, D-83404 Ainring.

mit 31. August 2001:

Fleischhacker Josef, Pfarrer von Fürstenfeld; wohnt: Kronnersdorf 30, 8345 Straden;

Gölles Msgr. Josef, Pfarrer von Bad Gams; wohnt: Grabenstraße 31, 8010 Graz;

Gruber Friedrich, Pfarrer von Unzmarkt und Frauenburg, wohnt: Schulstraße 13, 8800 Unzmarkt, Tel. 03583/20844;

Hubmann Anton, Pfarrer von Scheifling, St. Lorenzen ob Scheifling und Perchau, wohnt: Bachgasse 110, 8811 Scheifling;

Kurzweil Msgr. Josef, Pfarrer von Graz-St. Veit; wohnt: Grabenstraße 31/3, 8010 Graz;

Machata Gerhard, Pfarrer von St. Stefan ob Leoben; wohnt: Hochstraße 587, 8970 Schladming, Tel.-Nr. 03687/22132;

Nikolini Alfred, Pfarrer von Eisenerz, wohnt: Fichtenstraße 27, 8790 Eisenerz;

Reicht Albert, Pfarrer von Hartmannsdorf, wohnt: 8311 Markt Hartmannsdorf 23;

Schröttner Franz, Pfarrer von St. Stefan ob Stainz, wohnt: Graschuh 150, 8510 Stainz, Tel. 03463/5566;

Seitz Josef, Pfarrer Niklasdorf und Proleb, wohnt: Hauptstraße 2, 8712 Niklasdorf;

Zöhner Matthias, Pfarrer von Sinabelkirchen.

VIII. Adressänderungen, Telefon-, Fax-Nummern und e-mail-Adressen

Missio Steiermark (bisher: 8010 Heinrichstraße 145), neu: Autalerstraße 5, 8042 Graz; gleich bleiben: Tel. 0316/382231, Fax -3 oder -73, e-mail: steiermark@missio.at

Pfarre *Graz-Andritz*, Fax-Nr.: 0316/69 225 88-6;

Pfarre *Graz-Christkönig*, e-mail: pfarre.christkoenig@utanet.at

Pfarrämter *Breitenau* und *Gasen*: Handy-Nr. von Pfarrer Herbert Prochazka 0676/38 241 16;

Pfarre *Feldkirchen*, Fax: 0316/29 10 60-4

Pfarre *Grafendorf*, e-mail: pfarre.grafendorf@utanet.at

Pfarramt *Krieglach*, e-mail: pfarre.krieglach@utanet.at

Pfarrren *Lang* und *St. Margarethen* bei Lebring: pfarre.lebring@utanet.at

Pfarre *Zeltweg*, e-mail: pfarre.zeltweg@utanet.at

Marienkrankenhaus Vorau; Tel.Nr. 03337/2254-0;

Erhardt Mag. Dr. Harald, Prof. i. R.: Priesterheim, Bergmannsgasse 25, 8010 Graz, Tel. 0316/68 33 56-35;

Frölichsthal Victor: Laubegg 2, 8413 Ragnitz, Tel. 03183/8494-208;

Koschat Wolfgang, Pfarrer von Jagerberg und Mettersdorf und Provisor von St. Nikolai/Draßling und Wolfsberg/Schwarzautale, Handy: 0699/10753631;

Krautwaschl Dr. Wilhelm, e-mail: w.krautwaschl@utanet.at

Leipold Prälat Mag. Dr. Ägidius, wohnt: Burggasse 3, 8010 Graz.

VIII. Verstorben**Priester**

List Mag. Johann, Geistlicher Rat, am 20. Juni 2001 in Kainbach bei Graz, am 26. Juni 2001 in St. Veit am Vogau beigesetzt.

Geboren am 7. Februar 1911 in St. Veit am Vogau, Priesterweihe am 15. Juli 1934, Kaplan in St. Anna am Aigen, Radkersburg, Feldkirchen, Graz-Zentralfriedhof, Aushilfskaplan in Kapfenberg, Vikar in St. Peter bei Marburg, Expositus für Kapfenberg-Hafendorf, Flüchtlingsseelsorger 1951–1991 Pfarrer von Kapfenberg-Hl. Familie, seit 1. September 1991 emeritiert, 1991–1997 Krankenseelsorger in Graz-Eggenberg; wohnhaft in Kainbach bei Graz.

Hasenburger Vinzenz, Geistlicher Rat, am 4. Juli 2001 in Graz, am 9. Juli 2001 in Anger beigesetzt.

Geboren am 18. Juli 1914 in Ilz, Priesterweihe am 16. Juli 1939, Aushilfskaplan in Weiz, Kaplan in Leoben-Waasen, Leoben-Donawitz, Voitsberg, Bruck an der Mur, 1961–1991 Pfarrer von Anger.

Pöllabauer Johann, Geistlicher Rat, am 14. Juli 2001 in Vorau, am 18. Juli 2001 in Gasen beigesetzt.

Geboren am 30. November 1913 in Gasen, Priesterweihe am 17. Juli 1938, Kaplan in Kainach, St. Peter am Kammersberg, Liezen (Aushilfskaplan und Pfarrvikar), Wildon, Ligist, Fohnsdorf, Pöllau, seit 1959 Provisor und 1962–1985 Pfarrer von Unterlamm, seit 1. Juli 1985 emeritiert; wohnhaft in Gasen.

Jandl Mag. Franz, am 27. Juli 2001 in Podersdorf am See (Diözese Eisenstadt), am 3. August 2001 in Pischelsdorf beigesetzt.

Geboren am 15. Mai 1956 in Rothgmos, Pfarre Pischelsdorf, Priesterweihe am 21. Juni 1981, Kaplan in Weißkirchen, Kapfenberg-St. Oswald, Murau, Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Murau, 1989–2000 Pfarrer von Deutschfeistritz und Übelbach, 1991–1996 Dechantstellvertreter des Dekanates Rein, seit 2000 Pfarrer von Kirchbach, Wolfsberg im Schwarzaudale und St. Nikolai ob Draßling.

Diakon

Schweighofer Hermann, Schulrat, am 19. September 2001 in Weiz, am 22. September 2001 in Weiz beigesetzt.

Geboren am 6. April 1926 in Anger, Diakonatsweihe am 26. März 1977, 1953–1987 Religionslehrer, seit 1977 ständiger Diakon in Weiz.

R. i. p.

B. LAIEN IM PASTORALEN DIENST**1. Anstellungen und Versetzungen**

mit 1. September 2001:

Abwerzger Mag. Franz zum Pastoralassistenten an den Pfarren Weißkirchen – St. Georgen bei Obdach – Obdach – St. Wolfgang bei Obdach (bisher Pastoraler Mitarbeiter in Weißkirchen);

Dichtinger Lisbeth als Pastorale Mitarbeiterin an der Pfarre Ilz;

Diestler Mag. Birgit als Pastoralassistentin an der Pfarre Graz-Münzgraben;

Dolgan Martin, Diakon in Fohnsdorf und Allerheiligen bei Pöls, als Pastoralassistent an den Pfarren Fohnsdorf und Allerheiligen bei Pöls (bisher Pastoraler Mitarbeiter in Fohnsdorf);

Garber Wolfgang als Pastoralassistent an den Pfarren Premstätten – Wundschuh (bisher Pastoralassistent in Graz-St. Johannes);

Gergan Christine als Pastorale Mitarbeiterin an den Pfarren St. Peter-Freienstein und Vordernberg;

Hojas Rosa als Pastoralassistentin an der Pfarre Murau (bisher Pastorale Mitarbeiterin in Murau);

Jurman Elisabeth als Pastoralassistentin an der Pfarre Bad Waltersdorf (bisher Pastorale Mitarbeiterin in Bad Waltersdorf);

Kernstock Mag. Herbert als Pastoralassistent an der Pfarre Graz-St. Vinzenz;

Konikkara Sr. Sunitha als Pastorale Mitarbeiterin in den Pfarren Kindberg und Bruck an der Mur (Altenseelsorge und Krankenhausseelsorge);

Kortus-Petz Mag. Norbert als Pastoralassistent an der Pfarre Gleisdorf (bisher Leiter des Jugendzentrums Spektrum in Leoben);

Krenn Renate als Leiterin des Jugendzentrums Spektrum in Leoben;

Lamprecht Maria als Pastoralassistentin an der Pfarre Spital am Semmering (bisher in Neuberg an der Mürz);

Melchart Martina als Pastoralassistentin an der Pfarre Graz-St. Johannes;

Peinhopf Gertraud als Pastoralassistentin an der Pfarre Pöls;

Perner Eva-Maria als Pastoralassistentin an der Pfarre Tobelbad (bisher Kirchbach);

Pieberl-Hatz Maria als Pastoralassistentin an den Pfarren Klöch – Bad Radkersburg – Halbenrain (bisher Pastorale Mitarbeiterin in Klöch);

Riegelnegg Juliana als Pastoralassistentin an den Pfarren St. Peter ob Judenburg – Frauenburg – St. Georgen ob Judenburg – Scheiben – Unzmarkt (bisher Kapfenberg-Schirmitzbühel);

Schirnbacher Kerstin als Pastoralassistentin an die Pfarre Weiz;

Stepanek Elisabeth als Pastoralassistentin an den Pfarren Mürzzuschlag – Hönigsberg (bisher an der Pfarre Krieglach);

Strohmayr Mag. Tamara als Pastoralassistentin an der Pfarre Kirchbach;

Tiefengrabner Mag. Franz, Pastoralassistent an der Pfarre Gleisdorf, auch an den Pfarren Hartmannsdorf – Sinabelkirchen.

2. Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

mit 31. August 2001:

Bärnthaler Robert, Pastoraler Mitarbeiter an der Pfarre Graz-St. Vinzenz;

Blüml Katharina, Pastoralassistentin an der Pfarre Tobelbad (Ruhestand);

Iber Sr. Adelgundis, Pastorale Mitarbeiterin an der Pfarre Graz-Heiligster Erlöser im Landeskrankenhaus (ordensinterne Aufgabe);

Krobath Sr. Ludmilla als Mitarbeiterin in der Krankenhauseelsorge Feldbach (nun Hausoberin der Schulschwestern in Eggenberg);

Lesky Anna, Pastorale Mitarbeiterin in Kalsdorf;

Maršić Ana, Pastoralassistentin an der Pfarre Kapfenberg-Hl. Familie;

Platzer Mag. Brigitte, nach Karenzjahr;

Pletz Mag. Bernhard, Pastoralassistent an der Pfarre Thal (nun: Caritas);

Verpecz Andrea, Pastoralassistentin an der Pfarre Weiz.

C. ORDEN

Kapuziner, Kloster in Irdning;

Schwab P. Karl OFMCap, Guardian (statt Br. Rudolf Leichtfried).

44.

Ehenichtigkeit: Eintragung in Tauf- und Traungsbuch

Über die Verpflichtung zur Eintragung in das Taufbuch bei durch das Bischöfliche Ordinariat erfolgten Ehenichtbestandsklärungen hinaus erinnert das Diözesangericht an die folgenden Vorschriften.

Die Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe und die etwa verhängten Verbote sind nach can. 1685 CIC baldmöglichst im Ehebuch und Taufbuch einzutragen. Es ist dabei auf den Wortlaut des gerichtlichen Schreibens zu achten.

Matrikenberichtigung:

Die Bestätigung der Eintragung in das Ehe- und Taufbuch ist an das Bischöfliche Diözesangericht zu übersenden, das diese an das Matrikenreferat weiter leitet.

Taufscheinergänzung:

Bei der Ausstellung einer Taufscheinergänzung ist der Wortlaut unter dem Punkt „Vermerk betreffs kirchlicher und staatlicher Eheschließung(en)“ einzutragen.

Kirchliche Eheschließung:

Der Priester oder Diakon, der die Trauung vornimmt, ist verpflichtet, in die Urteile des Nichtigkeitsverfahrens vor der Eheschließung Einsicht zu nehmen, um sicher fest zu stellen, dass kein Eheverbot oder Nichtigkeitsgrund vorhanden ist.

Eheverbot:

In Fall eines Eheverbotes ist mit dem Bischöflichen Diözesangericht Rücksprache zu halten, das für die eventuelle Aufhebung des Eheverbotes zuständig ist.

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau

Graz, am 20. September 2001

Mag. Helmut Burkard
Generalvikar

Dr. Josef Heuberger
Kanzler